

# **BGer 1B\_545/2022 vom 25. Oktober 2022**

Bundesgericht, 2022-10-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_545\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_545_2022)

FR: TF 1B\_545/2022 du 25 octobre 2022

IT: TF 1B\_545/2022 del 25 ottobre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ befindet sich seit dem 21. September 2016 in Haft, seit dem 5. August 2022 im vorzeitigen Strafvollzug. Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Mai 2022, gegen welches A. \_\_\_\_\_ Berufung erhoben hat, wurde gegen ihn eine Strafe von 13 ½ Jahren ausgesprochen. Am 3. Oktober 2022 stellte A. \_\_\_\_\_ ein Haftentlassungsgesuch, welches der Präsident der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Präsidialverfügung vom 11. Oktober 2022 abwies. Er bejahte dabei den dringenden Tatverdacht sowie das Vorliegen des besonderen Haftgrundes der Wiederholungsgefahr und erachtete die Haft als noch verhältnismässig.

### **E. 2**

A. \_\_\_\_\_ führt mit Eingabe vom 24. Oktober 2022 Beschwerde in Strafsachen gegen die Präsidialverfügung der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich und ersucht um sofortige Haftentlassung. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 3**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

Der Beschwerdeführer erhebt verschiedene abstrakte Rügen, ohne indessen konkret aufzuzeigen, inwiefern die II. Strafkammer das Haftentlassungsgesuch rechtswidrig behandelt haben sollte. Aus seinen Ausführungen ergibt sich nicht, inwiefern die Begründung der II. Strafkammer bzw. deren Verfügung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 4**

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist abzuweisen, da sich die Beschwerde als offensichtlich aussichtslos erweist ( Art. 64 BGG ). Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.